

und statt dem vorigen auf jeden Regierungsveränderungsfall bestimmten Ehrschätze pr 15 fr nun 30 fr.

Nebstbei ist diese Schiffahrt laut Rescript von 6ten Juny 1812 und dem in folge desselben erneuerten Lehenbriefe dto Vaduz den 7 July 1812 dem Johann Schneider vom unteren Büchl, dem Johann Büchl vom mittleren Büchl, und dem Jacob Büchl vom unteren Büchl nur in so lange als Erlehen überlassen, in wie lange von ihnen eine männliche Des-

Latus . . . . .

158

Latus . . . . .

zedenz vorhanden ist; sollte diese gänzlich aussterben, so müsste das Lehen dem Landesherrn anheimfallen. Sie machten sich ferner verbindlich die Schiffahrt in nicht mehr, als in vier Theile zu theilen, und sie ohne Vorwissen der Obrigkeit an keinen Dritten hintanzulassen; auch die gewöhnlichen Lehenspflichten nach dem Inhalte des Lehenbriefes bei Verlust des Lehens pünktlich zu erfüllen.

zusammen . . . . .

an	Spelzkorn	Gerste	Haber	Geld		
	Vtl	Vtl	Vtl	fr	x	d
Latus . . . . .	117	14	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	122	37	2
Latus . . . . .	117	14	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	122	37	2
zusammen . . . . .	117	14	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	122	37	2